

# Statuten des Zweckverbandes Alters-und Pflegeheimseelsorge Thal-Gäu

## Präambel

### Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten unbeschadet der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter

### § 1. Name

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Welschenrohr-Gänsbrunnen, Herbetswil, Aedermannsdorf, Matzendorf, Laupersdorf, Balsthal, Holderbank, Mümliswil, Ramiswil, Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Wolfwil, Fulenbach, bilden unter dem Namen Zweckverband Alters - und Pflegeheimseelsorge Thal-Gäu einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> und gemäss den vorliegenden Statuten.

### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband organisiert und finanziert für die römisch-katholischen Bewohner der Alters- und Pflegeheime, Balsthal, Egerkingen und Oensingen die Gottesdienste und die Anstellung des kirchlichen Personals. ←

<sup>2</sup> Er tritt im Umfang der in diesem Statut umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden.

### § 3. Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Egerkingen.

### § 4. Besondere Befugnisse der Kirchgemeinden

Die Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Verbandsgemeinden.

### § 5. Organisation

<sup>1</sup> Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Finanzverwaltung;

---

<sup>1</sup> BGS 131.1

- d) die Rechnungsprüfungskommission;
- e) Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode aller Organe fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Delegiertenversammlung bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder für deren Rest.

## *§ 6. Delegiertenversammlung: Bestand und Einberufung*

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder

Je zwei Mitglieder pro Kirchgemeinde, welche vom jeweiligen Kirchgemeinderat gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stehen. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden, sofern die Statuten nichts anderes festhalten.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies 5 Kirchgemeinden schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge, verlangen.

## *§ 7. Delegiertenversammlung: Kompetenzen und Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie genehmigt Reglemente zur Verwirklichung dieses Statuts des Zweckverbandes, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das kirchliche Personal, das vom Zweckverband angestellt ist, in Zusammenarbeit mit der Leitung der Verbandsgemeinden;
- b) sie beschliesst das Budget und die Rechnung des Zweckverbandes;
- c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.00--übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- d) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes;
- e) sie setzt die Beiträge der Kirchgemeinden fest;
- f) sie informiert die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden in geeigneter Form über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt;
- g) sie kann Ressorts bilden.

## *§ 8. Vorstand: Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an

- a) die Altersheimseelsorger bzw. die Altersheimseelsorgerinnen;
- b) die Verbandssekretärin;
- c) die Finanzverwalterin

### *§ 9. Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen*

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
  - b) der Vorstand beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.00 nicht übersteigen.
  - c) er stellt das kirchliche Personal im Zweckverband an und genehmigt die Arbeitsverträge inklusive den Stellenbeschreibungen. Der Diözesanbischof schlägt das kirchliche Personal vor, das mit einer Missio canonica beauftragt wird.
  - d) er stellt das administrative Personal, insbesondere die Finanzverwalterin und die Verbandssekretärin, für den Zweckverband an und genehmigt die Arbeitsverträge und die Stellenbeschreibungen;
  - e) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
  - f) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
  - g) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
  - h) er teilt die Ressorts zu.
  - i) er erlässt Verordnungen
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

### *§ 10. Präsident des Zweckverbandes: Aufgaben und Kompetenzen*

<sup>1</sup> Der Präsident des Zweckverbandes führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand.

<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

### *§ 11. Politische Rechte der Stimmberechtigten*

<sup>1</sup> Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 40'000.00 einmalig oder Fr. 20'000.00 wiederkehrend übersteigen, muss obligatorisch in den beteiligten Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Kirchgemeinden oder 5 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben über Fr. 20'000.00 oder jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 15'000.00 an den Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Bei diesen Abstimmungen ist Einstimmigkeit erforderlich.

<sup>3</sup> Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Kirchgemeinden oder der Kirchgemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt § 169 des Gemeindegesetzes.

### *§ 12. Rechnungsführung*

<sup>1</sup> Die Finanzverwalterin ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Die Finanzverwalterin ist insbesondere für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

<sup>4</sup> Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### *§ 13. Rechnungsprüfung*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus 3 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Wählbarkeitserfordernisse der RPK richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die RPK orientiert den Vorstand und die Delegiertenversammlung über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und schlägt bei Bedarf Verbesserungsmassnahmen vor.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

### *§ 14. Personal*

Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich und für Pensen bis 30 % privatrechtlich.

## **§ 15. Finanzen**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für den Präsidenten des Zweckverbandes und den Vorstand, für die RPK oder externe Revisionsstelle und für das administrative Personal;
- b) Kosten für das beim Zweckverband angestellte kirchliche Personal;
- c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;

<sup>2</sup> Die Einnahmen setzen sich zusammen

- a) aus den Beiträgen der Verbandsgemeinden;
- b) den Zinserträgen;
- c) allfälligen Spenden und freiwilligen Beiträgen an den Zweckverband.

## **§ 16. Beiträge der Kirchgemeinden**

Die Aufwendungen des Zweckverbandes nach § 15 Abs. 1 werden aufgeteilt nach Katholikenzahl der Kirchgemeinden. Massgebend ist die Zahl der Katholiken aufgrund der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.

## **§ 17. Eigentumsvorbehalt**

Die Eigentumsverhältnisse der Verbandsgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

## **§ 18. Archivierung von Akten**

<sup>1</sup> Die Organe des Zweckverbandes haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren. Es gelten die Richtlinien des zuständigen Departementes.

<sup>2</sup> Für die Archivierung ist die Verbandssekretärin zuständig.

## **§ 19. Beschwerdewesen**

<sup>1</sup> Gegen die Beschlüsse von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes der Verbandsgemeinden kann beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innert zehn Tagen nach Massgabe des Gemeindegesetzes Beschwerde eingereicht werden.

<sup>3</sup> Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

## **§ 20. Ein- und Austritte von Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Kirchgemeinden, die diesen Statuten beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der

Genehmigung der Änderung der Statuten und Verordnungen und Reglemente auf den folgenden Jahresbeginn.

<sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen.

### § 21. Auflösung des Zweckverbandes

<sup>1</sup> Der Zweckverband kann auf Ende einer Amtsperiode aufgelöst werden, wenn es

- a) alle angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

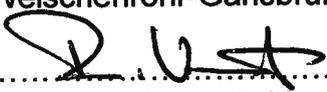
<sup>2</sup> Im Fall einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbandes gemäss der in § 16 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

### § 22. Inkrafttreten

Die totalrevidierten Statuten treten per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. Juni 2011.

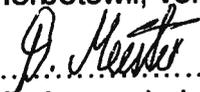
Diese Statuten wurden genehmigt von den Kirchgemeindeversammlungen

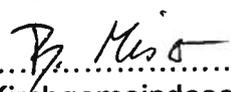
Welschenrohr-Gänsbrunnen, vom... 1. Dezember 2022 .....

  
.....  
Kirchgemeindepräsident/in

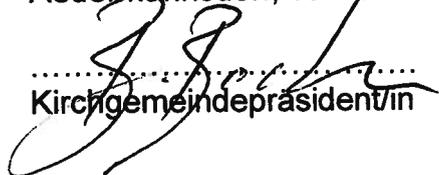
  
.....  
Kirchgemeindeschreiber/in

Herbetswil, vom... 30.11.2022 .....

  
.....  
Kirchgemeindepräsident/in

  
.....  
Kirchgemeindeschreiber/in

Aedermannsdorf, vom... 17.11.2022 .....

  
.....  
Kirchgemeindepräsident/in

  
.....  
Kirchgemeindeschreiber/in

Matzendorf, vom... 9.3.2023 .....

*Ch. Koch*  
Kirchgemeindepräsident/in

*D. H. H. H.*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Laupersdorf, vom *14. 03. 2023*

*A. Lehmann*  
Kirchgemeindepräsident/in

*A.*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Balsthal, vom *21. 03. 2023*

*W.*  
Kirchgemeindepräsident/in

*F. W.*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Holderbank, vom *29. 03. 2023*

*V. S.*  
Kirchgemeindepräsident/in

*M. B.*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Mümliswil, vom *02. 04. 2023*

*M. M.*  
Kirchgemeindepräsident/in

*H. B.*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Ramiswil, vom *4. 4. 2023*

*R. K.*  
Kirchgemeindepräsident/in

*F. B.*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Egerkingen, vom *14. 4. 2023*

*A. S.*  
Kirchgemeindepräsident/in

*A.*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Härkingen, vom *15. 4. 2023*

*E. M.*  
Kirchgemeindepräsident/in

*K. Geisler*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Kestenholz, vom *17. 04. 2023*

*Doog wy*  
Kirchgemeindepräsident/in

*DK*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Neuendorf, vom 15. April 2023

*Ulle*  
Kirchgemeindepräsident/in

*Ulle*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Niederbuchsiten, vom 17. April 2023

*M. N. N.*  
Kirchgemeindepräsident/in

*M. N. N.*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Oberbuchsiten, vom 26. April 2023

*M. N. N.*  
Kirchgemeindepräsident/in

*M. N. N.*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Oensingen, vom 2. Mai 2023

*M. N. N.*  
Kirchgemeindepräsident/in

*M. N. N.*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Wolfwil, vom 4. Mai 2023

*M. N. N.*  
Kirchgemeindepräsident/in

*M. N. N.*  
Kirchgemeindeschreiber/in

Fulenbach, vom 28.6.2023

*M. N. N.*  
Kirchgemeindepräsident/in

*M. N. N.*  
Kirchgemeindeschreiber/in



Vom Regierungsrat am 4.9.2023 mit RRB Nr. 1407 genehmigt.

Staatsschreiber

9

*A. F.*